

Prämien stehen ferner jedem zu, der herrenlosen Schrott einer Erfassungsstelle zuführt.

(2) Die Beauftragten der Handelszentrale Schrott erhalten für die Erfüllung des Schrotterfassungsplanes Tonnen-Prämien in Geld, die sich bei Übererfüllung des Planes progressiv erhöhen.

(3) Für die Gewährung von Sach- und Geldprämien ist eine besondere Prämienordnung zu erlassen.

(4) Die Geldprämien unterliegen einer Besteuerung von nur 5%o.

§ 8

(1) Das Ministerium der Finanzen hat für Geldprämien den Betrag von 5 Millionen DM und für Sachprämien den Betrag von 20 Millionen DM aus Mitteln des Haushalts zur Verfügung zu stellen.

(2) Das Ministerium für Handel und Versorgung und das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung haben die für Sachprämien benötigten Waren nach einer ihnen vom Ministerium für Industrie vorzulegenden Vorschlagsliste nach Bestätigung durch das Ministerium für Planung bereitzustellen.

§ 9

Das Ministerium der Finanzen hat dem Ministerium für Industrie aus Mitteln des Haushalts den Betrag von 1 Million DM für Zwecke der Werbung und Aufklärung über die Maßnahmen der Schrotterfassung zur Verfügung zu stellen.

§ 10

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Industrie.

(2) Alle dieser Verordnung entgegenstehenden bisherigen Bestimmungen über die Schrotterfassung werden aufgehoben.

§ 11

Verstöße gegen diese Verordnung gelten als Wirtschaftsvergehen, in schweren Fällen als Wirtschaftsverbrechen und werden als solche nach der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1950

**Die Regierung:
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ulbricht
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium für Industrie
Selbmann
Minister

Verordnung über die Sozialpflichtversicherung der Studenten, Hoch- und Fachschüler.

Vom 2. Februar 1950

§ 1

Studenten, Hoch- und Fachschüler unterliegen der Sozialversicherungspflicht auf Grund der Verordnung über Sozialpflichtversicherung (VSV) vom 28. Januar 1947 („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 92).

§ 2

Voraussetzung der Pflichtversicherung ist, daß die im § 1 Bezeichneten an dem Unterricht einer Universität, einer Hochschule oder einer Fachschule teilnehmen und während dieser Zeit nicht anderweitig pflichtversichert sind.

§ 3

Die Versicherung beginnt mit der Teilnahme an dem Unterricht; sie endet mit dem Ausscheiden aus der Unterrichtsanstalt.

§ 4

Zuständig für die Versicherung ist die Sozialversicherungskasse, in deren Bezirk die Unterrichtsanstalt, bei der der Versicherte eingetragen ist, liegt.

§ 5

Die Versicherungsbeiträge werden nach einem Grundbetrag von 1,— DM täglich berechnet. Der Beitrag wird auf 6,— DM monatlich festgesetzt. Vollstipendiaten sind beitragsfrei versichert. Eine Umlage für Unfallkosten (§ 19 VSV) wird nicht berechnet.

§ 6

(1) Die Beiträge sind von der Verwaltung der Unterrichtsanstalt bei der Sozialversicherungskasse innerhalb der in der Satzung festgesetzten Frist einzuzahlen.

(2) Die Zahlungspflichtige Verwaltung ist berechtigt, die Beiträge von den Versicherten einzuziehen, soweit diese nicht von den Unterrichtsgebühren befreit sind.

§ 7

(1) Die Verwaltungen der Unterrichtsanstalten sind verpflichtet, den Trägern der Sozialversicherung die nach § 25 VSV erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Sie haben jeden Versicherten binnen 3 Tagen nach seiner Aufnahme in die Unterrichtsanstalt und nach seinem Ausscheiden auf dem vorgeschriebenen Vordruck bei der zuständigen Sozialversicherungskasse zu melden.

§ 3

(1) Die Leistungen an Versicherte richten sich nach folgenden Bestimmungen der Verordnung über Sozialpflichtversicherung:

§§ 32 und 34 über Krankenpflege und Krankenhauspflge, § 35 über vorbeugende Maßnahmen zur Krankheitsverhütung, § 36 über Schwangeren-